

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 46 (1949)

Heft: 2

Artikel: Die ordentlichen Renten der eidgenössischen Alters- und
Hinterlassenenversicherung

Autor: Weiss, Frank

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836803>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hinsicht den Armenpflegern wohl ähnlich wie uns Psychiatern: über die Patienten, die wir ein halbes Leben lang an unserer Seite sehen, vergessen wir diejenigen, die die Anstalt verlassen und wieder im Beruf draußen stehen. Fassen wir aber alle ins Auge, so erhalten wir erst die richtigen Maßstäbe. Es zeigt sich dann aber auch, daß wir beide — und dies mag eine letzte Entschuldigung dafür sein, wenn der Psychiater hier als Redner auftritt — mit der gleichen Einstellung an unsere Aufgabe herantreten sollen: nicht sich einbilden, wir könnten alle Not und alles Leid beheben und alle heilen und alle erziehen, und wenn es nicht gelinge, so fehle es nur an den Mitteln und den Einrichtungen; aber auch nicht den Stab brechen und die Hände in den Schoß legen, wenn wir beim ersten, zweiten und dritten Versuch nichts erreichen, denn ein solcher *Fatalismus* ist ebenso hochmütig wie die Vermessenheit, alles zu können, und wird hie und da beschämt, wenn der zehnte Anlauf doch zum Ziele führt.

Die ordentlichen Renten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung

Von Dr. *Frank Weiß*,
Verwalter der kantonalen Ausgleichskasse-AHV, Basel-Stadt

Da eine Versicherung ihren Sinn nicht im Inkasso von Beiträgen, sondern in der Auszahlung von Renten findet, erhält die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ihre Existenzberechtigung streng genommen erst mit dem Jahre 1949. Erst jetzt ist sie kein Fürsorgewerk mehr, sondern auch auf dem Gebiete der Renten eine Versicherungsinstitution. Zwar werden noch während wenigen Jahren die Übergangsrnten die ordentlichen Renten hinsichtlich der Zahl der Bezüger wie der ausgezahlten Rentensumme übersteigen. Die Jahre 1953/54 dürften den Schnittpunkt der zwei Entwicklungslinien bringen. Wurden 1948 noch 133 Millionen an Übergangsrentner ausgerichtet, so werden es 1958 nur noch 73 Millionen und 1968 bloß rund 27 Millionen sein. Völlig aus der AHV werden hingegen die Bezüger von Übergangsrnten nie verschwinden; denn solange die Versicherung besteht, werden Fälle vorkommen, wo ein Versicherter die primäre Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung auf eine ordentliche AHV-Rente, die Beitragsleistung während mindestens einem Jahre, nicht erfüllt. Wir denken u. a. an den im 21. Lebensjahr versterbenden Verheirateten, dessen Frau und Kinder keine ordentliche Rente beanspruchen können sondern nur eine Übergangsrnte, oder an den Auslandschweizer, der sich nicht freiwillig versichert hatte, später in die Heimat zurückkehrt und hier im ersten Jahre stirbt.

Über alle mit den Übergangsrnten zusammenhängenden Fragen ist der Leser im Heft 1 des Jahrganges 1948 des „Armenpfleger“ eingehend unterrichtet worden. Im Interesse der klaren Abgrenzung zu den ordentlichen Renten seien die hauptsächlichsten Unterschiede nochmals in aller Kürze zusammengefaßt. Obwohl auch die Übergangsrnten in das Versicherungswerk der AHV eingebaut sind, fehlt ihnen eigentlich der Charakter einer Versicherungsleistung, weil ihnen, jedenfalls vom Standort der auf den 1. Januar 1948 in Kraft getretenen AHV aus, keine Gegenleistung des Versicherten in Form von Beiträgen gegenübersteht. Das manifestiert sich besonders darin, daß der Ansprecher keinen absoluten, sondern nur einen bedingten Rechtsanspruch auf die Rente besitzt, bedingt, weil er die Rente nur im Falle der Bedürftigkeit erhält. Die Bedürftigkeit wird vom AHV-Gesetzgeber durch Einkommensgrenzen umschrieben, die je nach städtischen,

halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen unterschiedlich hoch sind. Bei den ordentlichen Renten fällt diese Unterscheidung selbstverständlich dahin, da nur noch die Beitragshöhe und die Beitragsdauer für die Rentenhöhe von Belang sind.

Besonders für die auf dem Gebiete des Armenwesens Tätigen dürfte in diesem Zusammenhang der Bundesbeschluß vom 8. Oktober 1948 über **zusätzliche Leistungen zur AHV** von Interesse sein, der einmalige oder periodische Leistungen an Personen vorsieht, die entweder AHV-Renten beziehen, welche diesen jedoch nicht zum Lebensunterhalt ausreichen, oder die infolge gesetzlicher Bestimmung keine Rente erhalten und bedürftig sind. Bei diesem materiellen Geltungsbereich wäre augenscheinlich der Kreis der Bezüger außerordentlich groß und die erforderlichen finanziellen Aufwendungen wären es nicht minder. Der zur Verfügung stehende Betrag von 7,75 Millionen bis maximal 10 Millionen Franken pro Jahr für die ganze Schweiz dürfte jedoch zu weitgehende an diesen Beschluß geknüpfte Erwartungen von vornherein entschieden dämpfen. In der Praxis wird diese zusätzliche Ordnung kaum ausreichen, um besonders stoßende Härtefälle auf die Dauer auch nur einigermaßen zu mildern.

Die Versicherungsmathematiker des Bundesamtes für Sozialversicherung sind bei ihren statistischen Berechnungen von 3 Varianten ausgegangen: der Hochkonjunktur, einer mittleren und einer ungünstigen Wirtschaftslage. Nehmen wir die mittlere Variante, so entwickelt sich die Kurve der **ordentlichen Rentenauszahlungen** pro Jahr in folgenden Sprüngen nach oben:

1958: 263 Millionen Franken	1978: 855 Millionen Franken
1968: 598 „ „	1988: 901 „ „

An diesen Zahlen ermißt sich die volkswirtschaftliche Bedeutung der AHV, die auf dem Beitragssektor mit der Äufnung des AHV-Fonds und der Anlage seiner Millionen schon im Jahre 1948 in Erscheinung getreten ist.

Die ordentliche Rente ist **unabtretbar**, unpfändbar, unverpfändbar und darf nur mit Beitragsschulden gegenüber der AHV selbst verrechnet werden. Sie ist per Post jeweils im ersten Monatsdrittel zum voraus an den Berechtigten persönlich zu überweisen, bei Vormundschaft an den Vormund, die Waisenrente an den gesetzlichen Vertreter. Nur wenn der Bezüger die Rente nicht für den Unterhalt seiner selbst oder der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet und er oder diese Personen deswegen ganz oder teilweise der öffentlichen oder privaten Fürsorge zur Last fallen, ist die Ausgleichskasse befugt, die Rente geeigneten Drittpersonen oder Behörden zuzustellen. Diese dürfen die Rente nicht mit irgendwelchen Forderungen verrechnen, sondern haben sie ausschließlich für den Berechtigten oder die von ihm zu unterhaltenden Personen zu verwenden. Sie sind den Ausgleichskassen hiefür verantwortlich. Der Umstand, daß jemand von einer Armenbehörde unterstützt wird, stellt somit keinen Grund für die Beanspruchung der Rente durch diese dar.

Die **Rentenarten** sind die gleichen wie bei den Übergangsrnten, nämlich die einfache und die Ehepaar-Altersrente, die Witwenrente, die einfache und die Vollwaisenrente. Der Anspruch auf die **Altersrente** entsteht mit der Vollendung des 65. Altersjahres, genau gesprochen am ersten Tag des auf die Zurücklegung des 65. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres. Sie beginnt demnach am gleichen Tage, an dem die Beitragspflicht des nichterwerbstätigen Versicherten aufhört. Der Erwerbstätige hingegen mit Lohn oder selbständigem Verdienst erhält zwar ebenfalls auf den genannten Zeitpunkt seine Rente; aber er zahlt seine Beiträge auf seinem Arbeitseinkommen weiter. Die Regelung, daß alle die

jenigen, welche am 1. Januar 1948, älter als 64 $\frac{1}{2}$ Jahre waren, auch bei weiterer Erwerbstätigkeit keine Beiträge mehr zu entrichten haben, galt nur im Hinblick auf die Einführung der AHV und schloß gleichzeitig den Entscheid darüber in sich, wer altershalber nicht mehr in die ordentliche Versicherung aufgenommen werden kann.

Bei der Ehepaar-Altersrente muß ferner die Ehefrau 60 Jahre alt gewesen sein. Ist sie jünger, so erhält ihr über 65 Jahre alter Mann bloß eine einfache Altersrente bis zum Ende des Kalenderhalbjahres, in welchem sie das 60. Altersjahr zurückgelegt hat. Die AHV folgt den familienrechtlichen Normen des ZGB, nach welchen der Ehemann Träger der ehelichen Gemeinschaft nach außen ist. Deshalb steht ihm in erster Linie das Recht auf die volle Ehepaar-Altersrente zu. Sorgt er indessen nicht für seine Frau oder leben die Ehegatten gerichtlich oder tatsächlich getrennt, so kann die Frau die direkte Auszahlung der halben Ehepaar-Altersrente an sich beanspruchen. Erläßt der Eherichter eine anders lautende Verfügung, so hat die Ausgleichskasse sich an diese zu halten. (Schluß folgt.)

Basel. Die *Allgemeine Armenpflege Basel* konstatiert als Merkmale der Einwohnerarmenpflege der Stadt Basel pro 1947 den Rückgang der Unterstützungsfälle von 3616 auf 3232 und der Unterstützungsaufwendungen um 306 301 Fr. infolge der Vollbeschäftigung der Wirtschaft, höherer Verwandtenbeiträge und Rückzahlungen sowie der kant. u. eidg. AHV. Der Berichterstatter ist aber doch nicht der Ansicht, daß auch die umfassendsten Versicherungswerke den Bürgern einen vollkommenen Schutz gegen alle wirtschaftliche Not bieten können und macht mit Recht auf die wichtige Erzieherarbeit der Armenpflege an Leichtsinigen, Trunksüchtigen, Arbeits-scheuen, Asozialen etc. aufmerksam, der sie sich nicht entziehen kann. Von der Gesamtunterstützung von Fr. 3 035 360.— entfielen immer noch 50,7% auf Altersgebrechlichkeit und 8,0% auf Alkoholismus, moralische Minderwertigkeit und andere Ursachen sozialer Untauglichkeit. Körperliche Krankheit mit Tuberkulose erforderten 10,7% und ungenügendes Einkommen, ohne eigenes Verschulden 5,9%. 13,1% oder Fr. 397 786.— für Auslandschweizer wurden vom Bund, von den Heimatkantonen und den Angehörigen der Unterstützten zurückbezahlt. Für Ausländer leistete sie Fr. 948 816.—. Dazu ist zu bemerken, daß die Unterstützung für die Deutschen zurückgegangen und die Gesamtforderung an Frankreich per 31. Dezember 1947 auf Franken 255 617.— gestiegen ist. Die Italienische Hilfsgesellschaft stellte auf Ende des Jahres 1947 ihre Tätigkeit ein, und vom Konsulat ist ohne Zustimmung des Ministeriums in Rom nichts erhältlich. Der Zustrom von schweizerischen Rückwanderern hat Ende des Berichtsjahres nachgelassen. Die Verwaltungskosten stiegen von Franken 487 746.— im Jahre 1946 auf Franken 556 042.— im Jahre 1947 als Folge der fortschreitenden Teuerung. Das Personal der Allgemeinen Armenpflege ist auf 42 Personen angewachsen. Die Unterstützungen zu Lasten der Allgemeinen Armenpflege betragen Fr. 498 013.—. Der Staat Basel leistete Fr. 226 419.—, die heimatlichen Armenbehörden Fr. 1 570 301.—. Zur weiteren Ausbildung der betreuten Hausmütter und Töchter wurde ein Nähkurs veranstaltet. — Von den Werken der Armenpflege wird berichtet: Die Arbeitsanstalt zum Silberberg war recht gut beschäftigt, zur Hauptsache mit Zupfen von Polstermitteln. Verschiedene andere angetragene Beschäftigungen können, weil sie zu große Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Insassen stellen, nicht angenommen werden; das Altersasyl zum Lamm war vollbesetzt; die Suppenanstalt wurde sehr wenig in Anspruch genommen, so daß ein Defizit von Fr. 18 765.— entstand. Trotzdem hat sich die leitende Kommission nicht entschließen können, den Betrieb auch nur vorübergehend einzustellen. W.

Bern. Die bisherige Amtsbezeichnung „Direktion des Armenwesens des Kts. Bern“ wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1949 ersetzt durch „*Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern*“.